

geweiht worden waren. Und am Anfang des Briefes schreibt Welf: er betrachte den Frieden als ein göttliches Geschenk, von allen Fürsten des *regnum Teutonicum* werde Alexander jetzt anerkannt. Wir hören nichts mehr von der Forderung nach Hartwigs Entfernung, sondern folgerichtig verlegt sich Welf auf die Bitte: Alexander möge Kleriker und Kirchen der Jurisdiktionsgewalt Hartwigs entziehen und gestatten, daß die Weihen von ehemals katholischen Bischöfen vorgenommen werden dürfen; nach Hartwigs Tode könne dieses Recht ja wieder aufgehoben werden. Auch in Nr. 71 erstrebt er das gleiche Ziel: Alexander möge sagen, auf welche Weise er und seine Kleriker vor dem Augsburger gesichert werden könnten; er schlage ein Abkommen mit Hartwig vor, das diesen an weiteren Ruchlosigkeiten hindert. Daraus ergibt sich, daß beide Briefe erst nach Bekanntwerden der Rehabilitierung Hartwigs (Anfang August)²⁰⁴⁾, also frühestens Mitte August geschrieben worden sein können. Den Terminus ante quem wird man mit dem weiter unten zu besprechenden Brief Nr. 76²⁰⁵⁾ in Zusammenhang bringen dürfen. Udalrich bedauert hier, daß er sich in Venedig nicht mehr in Ottos und Welfs Angelegenheiten bei Kaiser und Papst habe verwenden können, denn Ottos Boten erreichten ihn erst in Aquileja. Ob diese Aktion in unmittelbarem Zusammenhang mit den Briefen Nr. 67 und 71 steht, läßt sich nicht entscheiden²⁰⁶⁾. Da aber einerseits Otto, der Anfang September nach Eberndorf²⁰⁷⁾ zurückgekehrt war, zu dieser Zeit von Welf einen neuen Auftrag erhalten haben muß, andererseits jedoch die Briefe Nr. 67 und 71 nicht sehr lange nach der Rehabilitierung Hartwigs geschrieben sein können, ist ein Zusammenhang wenigstens zeitlich durchaus möglich. Wir werden die beiden Briefe daher in die zweite Hälfte des August²⁰⁸⁾ einreihen dürfen.

²⁰⁴⁾ S. oben Anm. 146.

²⁰⁵⁾ S. unten S. 429.

²⁰⁶⁾ Peters a. a. O. S. 130 nimmt wohl zu Unrecht die Identität zwischen den Absendern von Nr. 71 und den in Nr. 67 genannten Klerikern (s. oben das Regest S. 420) an.

²⁰⁷⁾ S. unten S. 430.

²⁰⁸⁾ Nr. 67 datierten nur Peters a. a. O. S. 130 („Anfang August“) und Adler a. a. O. S. 155 Reg. 130 („im August“), der auf S. 90 u. S. 124 Anm. 30 auch Nr. 71 erwähnt, ihn aber nicht datiert. Für Nr. 71 gibt Fechner a. a. O. S. 343 „1177“ und Peters a. a. O. S. 130 die gleiche Datierung wie für Nr. 67 an.